



Richtlinie zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben aus Mitteln der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

(beschlossen vom Präsidium am 18.9.2013, veröffentlicht am 21.10.2013)

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, der Stiftung Fachhochschule Osnabrück (im Folgenden: Stiftung) einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen und insbesondere bei Bewirtungen zur Erfüllung der Hochschulaufgaben nach § 3 NHG zu geben. Für die Konkretisierung ist zu beachten, dass die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nach § 55 Abs. 6 NHG nur für die nach § 55 Abs. 2 und 3 NHG sowie die in der Satzung der „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen. Danach sollen die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück (im Folgenden: Hochschule) durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der der Stiftung überlassenen Mittel gesteigert werden, explizit darf nach § 55 Abs. 6 Satz 3 NHG keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden. Soweit bei bestimmten der Hochschule zur Verfügung gestellten Mitteln gefordert, ist in analoger Anwendung von § 7 LHO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- Gliederung:
1. Begriffsdefinitionen
 2. Gemeinsame Voraussetzungen für die Mittelverwendung
 3. Mittel zur Finanzierung
 4. Höchstbeträge für Bewirtung bei Finanzierung mit Mitteln aus Finanzhilfe und HP 2020 sowie Dritt- und Sondermitteln
 5. Zu erbringende Nachweise und Anforderungen an die Nachweise
 6. Inkrafttreten

1. Begriffsdefinitionen

a) Im Rahmen folgender Veranstaltungsarten können Bewirtungsausgaben entstehen:

i) **Besprechung:**

Eine Besprechung ist ein einmaliges ausführliches Gespräch über eine bestimmte Sache oder Angelegenheit mit geschlossenem Teilnehmerkreis (i. d. R. weniger als 10 Teilnehmer).

ii) **Sitzung:**

Eine Sitzung ist eine Zusammenkunft eines Gremiums, eines Organs, einer Fach- oder Arbeitsgruppe, das / die i. d. R. durch eine Ordnung, eine Richtlinie oder einen Gremienbeschluss eingerichtet wurde.

iii) **Veranstaltung:**

Im Rahmen einer Veranstaltung bietet ein Veranstalter / eine Veranstaltergruppe für eine größere Anzahl von Personen eine Zusammenkunft zu einem bestimmten Thema an.

b) **Bewirtungskosten** sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z. B. Restaurantbesuche, Catering), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeitern der Hochschule entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.

- c) **Repräsentationskosten** sind Ausgaben, die dazu dienen, den für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlichen Bekanntheitsgrad zu vergrößern und über die übliche Öffentlichkeitsarbeit hinausgehen.
- d) **Aufmerksamkeiten** sind die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und dienstlichen Zwecken dienenden üblichen Gesten der Höflichkeit. Sie gehören nicht zu den Bewirtungs- und Repräsentationskosten sondern sind laufende Betriebsaufwendungen. Zu den Aufmerksamkeiten zählen insbesondere Aufwendungen für
- kalte und heiße Erfrischungsgetränke (Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee) sowie
 - Kleinigkeiten zum Verzehr (Gebäck, Obst).

2. Gemeinsame Voraussetzungen für die Mittelverwendung

- a) **Abrechenbare Anlässe** im Zusammenhang mit der **Aufgabenerfüllung der Hochschule** (§ 3 NHG) und **dienstlichen Zwecken** sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- i) bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der sich an künftige Studierende oder Mitarbeiter der Hochschule gerichteten Werbung für die Hochschule (z. B. Tag der offenen Türen, Einweihungsfeiern von Gebäuden u. ä.)
 - ii) bei Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit
 - iii) bei Pflege von Industriekontakten und Kontakten zu Non-Profit-Organisationen zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer, einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen
 - iv) bei Pflege der Kontakte zu anderen Hochschulen, Schulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Alumni der Hochschule, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht
 - v) bei Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens (siehe auch Budgetobergrenzen nach Punkt 4.a)), insbesondere:
 - Absolventenfeiern
 - Antrittsvorlesungen
 - PreisverleihungenGleichartige Veranstaltungen dürfen maximal zweimal im Jahr durchgeführt werden.
 - vi) bei Sitzungen offizieller Gremien der Hochschulselbstverwaltung und formalen Verfahren, insbesondere:
 - Stiftungsratssitzungen
 - Präsidiumssitzungen
 - Senatssitzungen
 - Fakultätsrats- und Institutsratssitzungen
 - Sitzungen der Studienkommission
 - Berufungsverfahren
 - Begehungen im Rahmen von (Re-) Akkreditierungsverfahren
- b) **Nicht abrechenbare Anlässe** sind insbesondere gegeben bei:
- internen Betriebsfeiern und -versammlungen aufgrund besonderer Anlässe (Geburtstag, Jubiläum, Verabschiedung o. ä.)
 - Betriebsausflügen
 - internen Besprechungen / Sitzungen zwischen Kolleginnen und Kollegen und innerdienstlichen Veranstaltungen, sofern keine Anlässe nach Punkt a) v) oder vi) vorliegen
 - Trinkgeldern, es sei denn, eine Zahlung wäre im Ausland nach landestypischen Gepflogenheiten unerlässlich
 - bar verauslagtem Pfand
 - Bewirtung von sowie Reichen von Aufmerksamkeiten an Angehörige der Mitarbeiter und Begleitpersonen

Beim Rahmenprogramm (z. B. musikalische Darbietungen) kann eine Abrechenbarkeit grundsätzlich nur bei Veranstaltungen des akademischen Gemeinschaftslebens angenommen werden.

- c) Bei Anlässen, die unter Punkt a) v) oder vi) fallen und dort nicht gelistet sind, sowie in Fällen, in denen der abrechenbare Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule / der abrechenbare dienstliche Zweck nicht eindeutig erkennbar ist, entscheiden nach vorherigem schriftlichem Antrag zwei Präsidiumsmitglieder, darunter die/der Beauftragte für den Haushalt, über die dienstliche Notwendigkeit.
- d) Bei der Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel ist auf ihren **effizienten Einsatz** gemäß § 55 Abs. 2 NHG zu achten, insbesondere ist in analoger Anwendung des § 7 der LHO der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu berücksichtigen.

3. Mittel zur Finanzierung

Die der Stiftung / der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmittel können wie folgt zur Finanzierung von Aufmerksamkeiten sowie Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden:

a) Mittel aus Finanzhilfe und Hochschulpakt 2020:

- i) Aufmerksamkeiten sind laufende Betriebsaufwendungen und dürfen grundsätzlich aus Landesmitteln finanziert werden. Eine Finanzierung aus Landesmitteln ist jedoch ausgeschlossen, soweit
- nicht abrechenbare Anlässe i. S. d. Punkt 2.b) vorliegen;
 - Aufmerksamkeiten ausschließlich an (Gast-) Studierende und Gasthörer gereicht werden sollen und keine Anlässe nach Punkt 2.a) v) oder vi) vorliegen.
- ii) Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen können grundsätzlich nicht aus Landesmitteln finanziert werden. Begründete Ausnahmen sind im Fall von Feierlichkeiten des akademischen Gemeinschaftslebens (Punkt 2.a) v)) und bei den unter Punkt 2.a) vi) genannten Gremiensitzungen und formalen Verfahren bei Einhaltung der unter Punkt 4 genannten Höchstbeträge möglich. Über weitere Ausnahmefälle entscheiden nach vorherigem schriftlichem Antrag zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter die/der Beauftragte für den Haushalt.

b) Erträge des Stiftungsvermögens:

Aus Erträgen des Stiftungsvermögens können keine Aufmerksamkeiten, Bewirtungs- sowie Repräsentationsaufwendungen finanziert werden.

c) Spenden:

- i) Aufmerksamkeiten sind laufende Betriebsaufwendungen und dürfen entsprechend Punkt a) i) aus Spenden finanziert werden.
- ii) Bewirtungskosten und Repräsentationsaufwendungen können nur dann aus Spendengeldern finanziert werden, wenn die Spendengeberin/der Spendengeber ihr/sein Einverständnis zu dieser Nutzung gibt. Für diese Spenden können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

d) Drittmittel:

- i) Aufmerksamkeiten sind laufende Betriebsaufwendungen und dürfen entsprechend Punkt a) i) aus Drittmitteln finanziert werden.
- ii) Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen können unter den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen aus Drittmitteln finanziert werden, wenn
- die Vertrags- bzw. Bewilligungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen;
 - „zweckfreie“ Mittel zur Verfügung stehen, d. h. wenn der Drittmittelgeber keine Vorgaben über die Verwendung der Mittel gemacht hat.

e) **Sondermittel:**

- i) Aufmerksamkeiten sind laufende Betriebsaufwendungen und dürfen entsprechend Punkt a) i) aus Sondermitteln finanziert werden.
- ii) Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen können aus Sondermitteln nur unter den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen finanziert werden, wenn der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

f) **Studienbeiträge:**

Aus Studienbeiträgen können grundsätzlich keine Aufmerksamkeiten, Bewirtungskosten und Repräsentationsaufwendungen finanziert werden.

g) **Studiengebühren für Weiterbildung:**

Aufmerksamkeiten und Bewirtungskosten dürfen unter den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen aus Studiengebühren für Weiterbildung finanziert werden. Repräsentationsaufwendungen können nicht aus Studiengebühren für Weiterbildung finanziert werden.

h) **Tagungs-/Teilnehmergebühren/Entgelte:**

Aufmerksamkeiten und Bewirtungsausgaben können erfolgen, wenn entsprechende Tagungs-/Teilnehmergebühren/Entgelte erhoben werden und der Anteil für Bewirtungen kalkuliert wurde.

4. Höchstbeträge für Bewirtung bei Finanzierung mit Mitteln aus Finanzhilfe und HP 2020 sowie Dritt- und Sondermitteln

- a) Folgende Kosten dürfen für die Bewirtung inklusive Nebenkosten bei Finanzierung gemäß Punkt 3.a), d) oder e) grundsätzlich nicht überschritten werden:

Kategorie	Höchstbetrag in € (Brutto)	Erklärungen, ergänzende Bedingungen						
Besprechungen Sitzungen Veranstaltungen	<table style="border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kleiner Imbiss</td> <td style="text-align: right;">15,00</td> </tr> <tr> <td>Stehempfang</td> <td style="text-align: right;">25,00</td> </tr> <tr> <td>Essen oder Buffet (jeweils incl. Getränke)</td> <td style="text-align: right;">35,00</td> </tr> </table>	Kleiner Imbiss	15,00	Stehempfang	25,00	Essen oder Buffet (jeweils incl. Getränke)	35,00	<p>Pro Teilnehmer/in pro Tag, einschließlich Nebenkosten;</p> <p><i>Imbiss</i> kommt grundsätzlich nur für Besprechungen und Sitzungen von mehr als 6 Stunden Arbeitsdauer in Frage und darf nicht vor/im Anschluss an die Besprechung / Sitzung gereicht werden;</p> <p><i>Stehempfänge, Essen oder Buffet</i> kommen grundsätzlich nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z. B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten) in Frage</p>
Kleiner Imbiss	15,00							
Stehempfang	25,00							
Essen oder Buffet (jeweils incl. Getränke)	35,00							
Berufungsverfahren	500,00	Gesamtbudget für das Verfahren						
Antrittsvorlesungen	200,00	Gesamtbudget pro Vorlesendem, maximal 800 € für die gesamte Veranstaltung						
Absolventenabschlussfeiern	15,00	pro Absolvent/in zur Deckung der Kosten der gesamten Veranstaltung						
Preisverleihungen	25,00	Pro Teilnehmer/in zur Deckung der Kosten der gesamten Veranstaltung						

- b) Die Abrechnung von Alkohol ist bei betrieblichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Übernahme / Erstattung der Kosten oberhalb der unter a) genannten Beträge ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in beiden Fällen grundsätzlich nach vorherigem schriftlichem Antrag durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter die/der Beauftragte für den Haushalt, genehmigt werden.

5. Zu erbringende Nachweise und Anforderungen an die Nachweise

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten werden an die Belege zusätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie von den Finanzbehörden gefordert. Daher ist zu beachten:

- a) Anlass, Zweck und dienstliche Notwendigkeit der Bewirtung / Tätigkeit der Repräsentationsausgaben sind auf den einzureichenden Formularen, die vom Ressort Finanzen bereitgestellt werden, hinreichend schriftlich darzulegen und mit Unterschrift zu bestätigen.
- b) Der Verantwortliche hat schriftlich zu bestätigen, dass die verwendeten Mittel effizient eingesetzt worden sind und der in analoger Anwendung von § 7 LHO geltende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden ist sowie bei Finanzierung von Bewirtungen nach Punkt 3.a), d) oder e) die unter Punkt 4 festgelegten Bedingungen und Obergrenzen eingehalten wurden.
- c) Bei Bewirtungen ist der Teilnehmerkreis mit einer Liste der Namen der bewirteten Personen schriftlich anzugeben. Dabei müssen Gäste und Hochschulbedienstete gesondert gekennzeichnet werden.
- d) Der einzureichende Bewirtungsbeleg (Rechnung) muss
 - im Original vorliegen,
 - maschinell erstellt und mit einer maschinell erstellten Registriernummer versehen sein,
 - Name, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Gastbetriebes / des Lieferanten sowie einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des § 14b UStG enthalten,
 - das (maschinell gedruckte) Datum und den Ort des Verzehrs / der Lieferung enthalten,
 - die genaue Bezeichnung der verzehrten / gelieferten Speisen und Getränke enthalten,
 - den (maschinell registrierten) Rechnungsendbetrag enthalten,
 - den Namen des Rechnungsempfängers (Hochschule Osnabrück ...) enthalten,
 - den anzuwendenden Umsatzsteuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag ausweisen
 - vom Einladenden unterschrieben und sachlich richtig gezeichnet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.10.2013 in Kraft.